



Eilentscheidung – unaufschiebbares Geschäft

**Landratsamt
Aichach-Friedberg**

SG 20

Aichach, 18. Dezember 2024

**Haushalt 2024;
Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben**

**Unaufschiebbares Geschäft nach Art. 34 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO)
i. V. m. § 47 Abs. 1 Satz 1 und 3 der Geschäftsordnung (GeschO)**

I. Beschluss

Der Landrat bewilligt anstelle des Kreisausschusses außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 170.000 € auf der HHSt. 0.2722.5040. Die Deckung der Mehrausgaben erfolgt durch Mehreinnahmen auf den HHSt. 0.5451.1710 (100.000 €) sowie 0.9100.2070 (70.000 €). Damit soll eine Zahlung der sofort fälligen Zahlungen im Rahmen der Schülerbeförderung noch im Haushaltsjahr 2024 ermöglicht werden.

II. Sachverhalt

Bei der Planung der Haushaltsansätze im Sommer / Herbst für die Schülerbeförderung sind mehrere Faktoren zu berücksichtigen:

- Anzahl der Schüler
- Änderung von Linien
- Sonderbeförderungen
- Einsatz zusätzlicher Busse
- Preissteigerungen
- staatliche Zuweisung

Teilweise kommt es nach Abgabe der Haushaltsplanungen noch zu Änderungen für das angelaufene Schuljahr bis Ende Juli. Darüber hinaus gibt sind diese Faktoren auch für das beginnende Schuljahr ab September fortzuschreiben, was mit Unsicherheiten verbunden ist. Im Haushaltsjahr 2024 sind die Schülerzahlen gestiegen, die Besetzkilometer einzelner Linien hat sich erhöht, zusätzliche Busse mussten eingesetzt werden, Preissteigerungen sind erfolgt und die Zahl der Sonderbeförderungen hat sich erhöht. Daher hat sich der für diese Faktoren eingeplante Puffer als zu knapp bemessen erwiesen.

Nachdem die Rechnungen der Vertragspartner für die Schülerbeförderung bereits fällig sind ist ein Aufschub der Zahlungen in das nächste Jahr nicht möglich. Daher muss hier für die Haushaltsstelle ein Antrag auf außerplanmäßige Aufwendungen gestellt werden um die haushaltsrechtliche Voraussetzung zu schaffen, die Zahlungen überhaupt leisten zu dürfen. Eine sachliche, sowie zeitliche Unabweisbarkeit liegt daher vor.

Der Betrag liegt mit 170.000 € über der Grenze von 25.000,00 € bis zu der die Zuständigkeit zur Genehmigung des Antrages beim Landrat liegt, weswegen hier der Kreisausschuss zuständig ist. Da der Kreisausschuss im Haushaltsjahr 2024 nicht mehr tagt wurde per Eilentscheidung die Bewilligung durch den Landrat beantragt.

Auswirkung auf den Haushalt 2025:

Für das Haushaltsjahr 2025 werden im Bereich der Schülerbeförderung erstmals die freiwilligen Leistungen auf eine eigene Haushaltsstelle gebucht (Ansatz 150.000 €), dieser Betrag ist bisher in der Haushaltsstelle 0.2900.6391 enthalten. Darüber hinaus wurde der Ansatz für diese Haushaltsstelle um 120.000 € erhöht, sodass für 2025 insgesamt 270.000 € zusätzlich eingeplant worden sind.

Aichach, 18. Dezember 2024



Dr. Klaus Metzger

Landrat

III. Der Kreisausschuss bzw. der ab 01.01.2025 zuständige Ausschuss ist in der nächsten Sitzung von dieser Eilentscheidung über das unaufschiebbare Geschäft zu informieren (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO i. V. m. § 47 Abs. 2 GeschO).